

Satzung des Ruhrorter Bürgervereins 1910 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ruhrorter Bürgerverein 1910 e. V.“ und hat seinen Sitz in Duisburg-Ruhrort. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Gerichtsstand ist Duisburg-Ruhrort. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die gemeinsamen Interessen der Bürger, das kulturelle Leben, die Heimatsprache und den Heimatgedanken zu pflegen und zu fördern sowie sich für die Belange der Bevölkerung einzusetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, z.B. durch kulturelle Veranstaltungen, Pflege der Geschichte des Stadtteils, Informationen und Führungen für Ortsfremde, Beschwerden und Wünsche der Mitglieder, die das Allgemeininteresse angehen, zu prüfen und eventuell Schritte durch den Vorstand unternehmen zu lassen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger, Betrieb oder Verein werden.

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als bindend an.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember)

§ 8 Beitrag

Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:

- ein einmaliges Eintrittsgeld
- Mitgliederbeiträge
- Umlagen

Die Höhe der geldlichen Verpflichtungen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein eventuelles Eintrittsgeld ist zugleich mit der ersten Beitragszahlung nach Aufnahme in den Verein fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens März des laufenden Jahres zu zahlen. Eventuelle Umlagen sind zu

Satzung des Ruhrorter Bürgervereins 1910 e. V.

den der Mitgliederversammlung festgesetzten Terminen zu entrichten. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Zahlung zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben in den Versammlungen Sitz und Stimme.

Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied:

- a) wenn es sich bei der Beschlussfassung um ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein handelt
- b) wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist

§ 10 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Mitteilung an den Verein zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Mit der Abgabe der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Rechte. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- es trotz schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als ¼ Jahr im Rückstand ist
- es sich durch sein Verhalten für den Verein als untragbar erweist.

Vor dem endgültigen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Entscheid des Vorstands kann das betroffene Mitglied Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

§ 12 Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins nach innen und außen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer

Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB und ist dem Amtsgericht bekannt zu geben.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Beirat

Der Beirat besteht aus maximal 9 Personen.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder benennen.

Der Beirat ist ebenso wie der geschäftsführende Vorstand dem Verein gegenüber für seine Tätigkeiten verantwortlich.

§ 14 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ersatzwahlen finden nach Ausscheiden eines Mitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Wiederwahlen sind zulässig.

Satzung des Ruhrorter Bürgervereins 1910 e. V.

Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, ob die Wahl per Akklamation oder in geheimen Wahlgängen zu erfolgen hat. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Belangen.

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlungen. Er kann die Leitung der Versammlungen einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.

Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat über jede Vorstands- und Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, das in der nächsten Versammlung zu verlesen ist. Die Protokolle müssen der Versammlungsleiter und der Geschäftsführer unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 16 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die berechtigt sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen. In der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung hat spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr zu erfolgen. Es ist ein Prüfungsvermerk in der Rechnungslegung anzubringen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, jedoch spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt.

In der Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand über seine Tätigkeiten zu berichten. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich per Unterschrift verlangt wird.

Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich bis zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 18 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

Bei satzungsgemäß einberufener Sitzung, sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird geheime Abstimmung beantragt, hat der Sitzungsleiter hierüber abstimmen zu lassen.

Alle Abstimmungen erfolgen ansonsten per Akklamation mit einfacher Mehrheit, außer § 19 und § 20.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge und Beschlüsse als abgelehnt.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der zustimmenden Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu erläutern und zu begründen. Die Satzungsänderung hat in der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzuliegen. Sie ist nach Beschluss dem Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg mitzuteilen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins hat in einer gesonderten Mitgliederversammlung beraten zu werden. Form und Frist gemäß § 15 der Satzung. Für die Auflösung ist eine zustimmende Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzung des Ruhrorter Bürgervereins 1910 e. V.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung des Deutschen Binnenschiffahrtsmuseums“, Duisburg-Ruhrort, Apostelstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung hat drei Mitglieder zu Liquidatoren zu wählen.

Duisburg-Ruhrort, den 14. Mai 2007

Der derzeitige (Februar 2009) geschäftsführende Vorstand:

Vorsitzender
Mario Adams

stellvertr. Vorsitzender
Dirk Grotstollen

Geschäftsführerin
Ute Bopp

Kassierer
Willi Gerull